



für den Kreis Uffingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleit. ag: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Dienstag, den 4. September 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Betrifft: Freigabe von Obst.

Anordnung der Reichsstelle für Gemüse
kann die Freigabe von Obst zum Ver-
brauch der Bahn oder durch Fuhrwerk nur
die Bezirksstelle für Gemüse und Obst
Regierungsbezirk Wiesbaden Geschäftsstelle
a. M. erfolgen.

Alle Anträge sind an diese Stelle

der Sorte,
der Menge,
des Käufers (bezw. des Empfängers)
Die Freigabe erfolgt durch Telegramm
die Abstempelung der Frachtbriele erfolgen

Uffingen, den 3. September 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Uffingen, den 29. August 1917.

nachgeannten Kreisangehörigen ist aus
Festnahme von entwichenen Kriegsge-
wegen der dabei von ihnen bewiesenen
und Energie und der durch die Wieder-
dem Vaterland geleisteten Dienste eine
Belohnung von je Mark 5.— vom k. k.
Kommando zuerkannt worden: Landwirt
in Nieder-Ems Bachgasse 25, Maurer
in Wehrheim Uffingerstr. 75, Arbeiter
in Hundstall Dorfstraße, Emilie Buhl-
in Hundstall.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Uffingen, den 25. August 1917.

gemäß der Neuordnung für den Bezug
ist mit Wirkung vom 15. August 1917
Kriegsgefangenen zu verabfolgen:

1. Fleisch.

nicht- oder leichtarbeitende Kriegs- und
gefangene 100 gr Fleisch und 150 gr Wurst
und Woche,

schwerarbeitende Kriegsgefangene 150 gr
und 100 gr Wurst pro Kopf und Woche.
erhalten schwer-, schwerst- und unter-
arbeitende Kriegsgefangene die gleichen Zu-
wie die gleiche Arbeit verrichtenden Zivil-
in gleichen Betrieben.

Kommunalverbänden, in denen die Zivil-
weniger erhält, ist für die unter a
Kriegsgefangenen die Wurstration ent-
zu ermäßigen.

den Kriegs- und Zivilgefangenen zu ge-
Wurst ist, soweit die Genehmigung zu
im Eigenbetrieb nicht auf Grund
vom 16. 9. 1916 Nr. 201/8.
von hier aus ausdrücklich genehmigt
den Beständen der Abteilung für Ge-
Nahrung (Konserventfabrik) zu beziehen.
wird, daß an Stelle der Wurst eine
Frischfleischmenge nicht gegeben werden
die vorgeschriebene Menge Wurst ist hier-
künftig den Kriegsgefangenen auf Ar-

beitskommandos zu verabreichen; von den Arbeit-
gebern ist daher Frischfleisch nur in den obigen
Fleischmengen entsprechenden Mengen anzufordern.
Zur Ueberwachung der Durchführung dieser Be-
stimmung sind die Fleischanforderungen der Ar-
beitgeber auch in den Fällen, in denen der Kom-
munalverband liefert von Zeit zu Zeit zu kontrollieren.
2. Brot.

für Kriegs- und Zivilgefangene sowie für kriegs-
gefangene Offiziere der Satz der Zivilbevölkerung
des betr. Bezirkes.

Daneben erhalten schwer- und schwerst- sowie
unter Tag arbeitende Kriegsgefangene Brotzu-
lagen in derselben Höhe, wie sie den gleichartigen
freien Arbeitern in dem betr. Kommunalverbande
gewährt werden.

3. Mais- und Bohnenmehl.

An Stelle der bisher zuständigen Wochenration
von 100 gr Mais- und Bohnenmehl sind künftig
pro Woche zu geben:

- a) für nicht- oder leichtarbeitende Kriegsge-
fangene 150 gr Mais- oder Bohnenmehl,
- b) für schwerarbeitende Kriegsgefangene 200 gr
Mais- oder Bohnenmehl.

4. Würgeläse.

Es sind künftig pro Kopf und Woche zu-
ständig:

- a) für nichtarbeitende Kriegsgefangene 50 gr,
- b) für schwerarbeitende Kriegsgefangene 100 gr.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister der Gemeinden,
in welchen sich Kriegsgefangene befinden.

Uffingen, den 3. September 1917.

Die Kartoffellagerung beim Erzeuger und
Verbraucher. Unter diesem Titel ist vom Kriegs-
ernährungsamt ein äußerst lehrreich und praktisch
verfaßtes Heftchen zum Einzelpreis von 25 Pfg.
herausgegeben worden.

Die seither noch vielerorts, sei es aus Un-
kenntnis oder aus Leichtsinnigkeit, erfolgte ungewis-
samenweise Einlagerung der Kartoffeln und der dadurch
entstehende bedeutende Verlust an einem unserer
wichtigsten Nahrungsmittel, veranlaßt mich auf
das Heftchen hinzuweisen, zumal es doch im eigenen
Interesse des Einzelnen liegt seine Kartoffelbestände
durch sachgemäße Einlagerung zu schützen und die
Verluste auf ein Mindestmaß zu beschränken.
Der geringe Preis macht jedem Interessenten die
Beschaffung möglich.

Bestellungen sind umgehend an die Bürger-
meistereien zu richten, welche den Gesamtbedarf
bis zum 8. d. M. hierher zu melden haben.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Uffingen, den 30. August 1917.

Die Verwendung von Unterschriftstempeln
(Faksimile) bei der Bezugsscheinausstellung (bei
der Bescheinigung der Anschaffungsnotwendigkeit
sowohl wie bei der Ausfertigung) ist unzulässig.
Die Unterschrift ist vielmehr handschriftlich
zu vollziehen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Uffingen, den 30. August 1917.

Bei den ständig knapper werdenden Beständen
an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie insbesondere
an Schuhwaren bereitet es den Verbrauchern immer
größere Schwierigkeiten, die Bezugsscheine AI und BI
innerhalb der einmonatigen Gültigkeitsdauer ein-
zulösen.

Es wird deshalb erneut darauf hingewiesen,
daß die einmonatige Gültigkeitsdauer der Bezug-
sscheine AI und BI in Fällen, in denen die vom
Käufer bestellte Ware vom Gewerbetreibenden erst
erworben oder hergestellt werden muß, gewahrt ist,
wenn innerhalb der einmonatigen Frist unter Ab-
gabe des Bezugsscheines bei dem Gewerbetreibenden
der Auftrag zur Lieferung erfolgt.

Zur Sicherung des Nachweises über den Tag
der Bezugsschein-Abgabe an den Gewerbetreibenden
und des Auftrages empfiehlt es sich, für den Ge-
werbetreibenden im eigenen Interesse, diesen Tag
auf dem oberen Rande des Bezugsscheines mit
Tinte zu vermerken.

Der Vermerk wäre von ihm zu unterschreiben.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der
im Besitze von Hotels, Gast- und Schankwirt-
schaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäschver-
leihgeschäften befindlichen Bett-, Haus- und Tisch-
wäsche.

Vom 25. August 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom
22. März 1917 über Befugnisse der Reichsbe-
kleidungsstelle (Reichsgesetzbl. S. 257) in Ver-
bindung mit der Bekanntmachung der Reichsbe-
kleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteig-
nungen vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr.
82) wird folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

§ 1

Bett-, Haus- und Tischwäsche, die sich im
Besitze von Gewerbe- und gemeinnützigen Betrieben
befindet, die auf die Beherbergung oder Beförde-
rung von Personen oder den Verkauf von Lebens-
oder Genussmitteln zum Verzehr an Ort und
Stelle gerichtet sind, insbesondere Hotels, Pensionen,
Logierhäusern, privaten (nicht öffentlich-rechtlichen)
Krankenanstalten, einschließlich Genesungs- und
Erholungsheimen, Gast-, Schank- und Speisewirt-
schaften, Personenschiffahrts-, Schlaf- und Speise-
wagenbetrieben und dergl. wird, soweit sie zum
Gebrauche in den bezeichneten Betrieben bestimmt
ist, beschlagnahmt. Das Gleiche gilt von der im
Besitze von Wäscheverleihgeschäften befindlichen
Wäsche der bezeichneten Art.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf die ge-
samte vorhandene Bett-, Haus- und Tischwäsche
ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder un-
gebraucht ist.

§ 2

Als Bett-, Haus- und Tischwäsche gilt alle
weiße und farbige Wäsche, die zum Bedecken oder
Bedecken von Betten, zum Gebrauche im Wirtschafts-
oder Küchenbetriebe oder in Aufenthalts- oder
Speiseräumen bestimmt ist, insbesondere Bettbe-
züge, -decken und -laken, Bademäntel und -tücher

Hand- und Mundtücher, Tischtücher und -decken, Wirtschaft- und Scheuertücher.

§ 3

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Gegenstände, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind.

§ 4

Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 5

Der bestimmungsgemäße Gebrauch der bezeichneten Gegenstände im eigenen Betriebe, insbesondere das gewerbsmäßige Vermieten durch bereits bestehende Wäscheverleihgeschäfte wird durch die Beschlagnahme nicht berührt.

§ 6

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese unbeschadet der Bestimmung des § 5 aufzubewahren, sie pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 7

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen, unbeschadet der Bestimmung des § 6, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese Gegenstände und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig. Der Erwerb der unter diese Beschlagnahmeordnung fallenden Gegenstände ist verboten.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche im Besitze der bezeichneten Betriebe befindlichen Gegenstände, über die vor ihrem Inkrafttreten Verfügungen der im Absatz 1 bezeichneten Art vorgenommen sind.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die durch diese Anordnung beschlagnahmt sind, zur Veräußerung freizugeben.

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ablieferung von Lumpen an die durch die zuständige Behörde zugelassenen Lumpensortierbetriebe und der Erwerb durch diese.

II. Meldepflicht.

§ 8

Die Besitzer der unter Ziffer I bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, die am 1. Oktober 1917 in ihrem Besitze (Eigentum oder Gewahrsam) befindlichen Gegenstände der vorbezeichneten Art der Reichsbekleidungsstelle anzumelden.

Der Meldepflicht unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die an den unter Ziffer I bezeichneten Gegenständen seit dem 14. Juli 1917 vorgenommen worden sind.

Die Meldepflicht erstreckt sich nicht auf

1. solche auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 5 Betten zum Gebrauche für Gäste zur Verfügung stehen,
2. solche auf den Verkauf von Lebens- oder Genussmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 3 zur Familie des Unternehmers nicht gehörende Personen dauernd beschäftigt werden.

Gemischte Betriebe d. h. solche, die auf Beherbergung oder Beförderung und zugleich auf Beföstigung von Personen gerichtet sind, sind in vollem Umfang meldepflichtig, wenn nur einer dieser Befreiungsgründe vorliegt.

§ 9

Die Anmeldung der beschlagnahmten Gegenstände hat nach Gattungen getrennt zu erfolgen. Sie darf nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Diese sind, soweit sie nicht bis zum 24. September 1917 von der zuständigen Behörde den Meldepflichtigen zugesandt werden, von diesen bei der Reichsbekleidungsstelle (Bolschewirtschaftliche Abteilung) anzufordern.

Die Meldescheine müssen spätestens am 15. Oktober 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingereicht werden.

Mitteilungen anderer Art dürfen auf den Meldescheinen nicht vermerkt werden.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. März 1917 über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle mit Gefängnis bis zu einem Jahre

und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 25. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Beutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung betreffend allgemeines Reißverbot Nr. W. IV. 1378/5. 17. R. R. A.

Vom 1. September 1917

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes, — in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand — wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Uebertretungen dieses Verbots sowie Aufforderungen oder Anreizungen zu Uebertretungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden, sofern nicht durch allgemeine Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1

Die Verarbeitung von Textilien aller tierischen und pflanzlichen Faserarten roh, gesponnen, gewirnt, gewebt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeführt werden, (Reißmaschinen [Reißwölsten], Drouffiermaschinen, Drouffetten usw.) ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen, Drouffieren usw. zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reißen, Drouffieren usw. anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10 oder der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6 oder der Kriegs-Hadem-Aktiengesellschaft, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge erfolgt durch den zuständigen Militärbefehlshaber.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend das Reißen von Lumpen (Hadem) Nr. W. IV. 3078/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917 aufgehoben.

§ 5

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. September 1917.

St.-L. Generalkommando
des 18. Armekorps.

Bekanntmachung.

Nr. H. II. 923/6. 17. R. R. A.,
betreffend Bestandserhebung
von Grubenholz.

Vom 1. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-

Gez. S. 604*) bestraft wird. Der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß Bekanntmachung zur Fernhaltung ungewisser Personen vom Handel vom 23. September (Reichs-Gez. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen (meldepflichtigen Personen) hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an rund- oder geschnittenem Nadel- und Laubholz, die Verwendung als Gruben-, Stamm-, Stempel-, Spizen-, Scheit-, Pfeiler- und Grubenholz, einschließlich Schwarzen, Latten und im Betriebe eines Bergwerks geeignet sind.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind vorbezeichneten Gegenstände, sofern ihr Durchmesser und derselben meldepflichtigen Personen 15 Zentimeter nicht überschreitet.

§ 3

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- alle Personen, alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, öffentliche-rechtlichen Körperschaften, Verbände, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Wenn die meldepflichtigen Gegenstände Stichtag (§ 4) verkauft sind, so sind die Käufer zu melden, falls sie ihm am Stichtag überwiesen oder an ihn abgesandt sind, jedoch die meldepflichtigen Gegenstände am dem Käufer noch nicht überwiesen sind, so sind sie beim Verkäufer lagern, so sind sie vom Verkäufer anzumelden.

§ 4

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei der Bekanntmachung (Stichtag) tatsächliche vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. September 1917 an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königsplatz 100 A, zu erstatten.

§ 5

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königsplatz 100 A, durch Postkarte zu fordern sind.

Die Postkarte soll nichts anderes enthalten:

1. die Aufschrift: „Grubenholzbestandnahme“;
2. die Anforderung der gemäß § 1 vorgeschriebenen Meldescheine nach der Zahl einschließlich der für die erforderlichen Meldescheine;

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er durch diese Verordnung verpflichtet ist, unter Verletzung der gesetzten Frist erteilt oder willkürlich falsche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die sich aufbewahrt sind, im Urteil für wertlos erklärt werden. Ebenso wird, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er durch diese Verordnung verpflichtet ist, unter Verletzung der gesetzten Frist erteilt oder willkürlich unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Unterstützt mit genauer Adresse
und bei Firmen mit Firmensiegel.

§ 6

Meldescheine.

Meldungen sind auf Meldeschein A, B
zu erstatten, je nach dem Lagerort der zu
gegenstände.

zu melden:

Meldeschein B und C für die
Bezirke der königlichen Stellvertre-
tenden Generalkommandos des V. und VI.
Armee-Korps, und zwar:

auf **Meldeschein B** für das

Revier Oberschlesien,

auf **Meldeschein C** für das

Revier Niederschlesien;

Meldeschein A für die Bezirke
aller übrigen königlichen Stellvertre-
tenden Generalkommandos, für das
Revier der Holzbeschaffungsstelle West
(Essen) und für das Revier der
Holzbeschaffungsstelle Mitte (Halle
a. S.).

Meldescheine sind ordnungsmäßig auszu-
stellen und einzuführen.

Briefumschlag ist mit der Aufschrift
„Holzbestandsaufnahme“ zu ver-

sehen. In den erstatteten Meldungen ist eine zweite
(Abschrift, Durchschrift, Kopie) von
den bei seinen Geschäftspapieren zurück-

§ 7

Lagerbuchführung.

Meldescheine hat über die meldeschei-
nenden ein Lagerbuch zu führen, aus
dem die Verwendung der meldeschei-
nenden Vorräte
und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.
Der Meldescheine bereits ein Lagerbuch
führt er kein besonderes einzurichten.

Die Prüfung der Geschäftsbücher oder
Bücher, insbesondere des Lagerbuches, so-
wie die Prüfung der Räume zu gestatten, in
den meldeschei-
nenden Gegenstände sich befinden
ermitteln sind.

§ 8

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Holz-
beschaffungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin
Königsplatz Str. 100 A, zu richten
Kopf des Schreibens mit dem Vermerk
„Holzbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 9

Zusatztreten.

Bekanntmachung tritt am 1. September
in Kraft.

Kriegsministerium, den 1. September 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 2. Sept.

Östlicher Kriegsschauplatz:

Herzogtum Kronprinz Rupprecht.

Starke Artilleriekämpfe gegen die Mitte der
Front hielt bei Tage und die Nacht
an; Vorfeldgefechte verliefen für uns

St. Quentin und an der Duse nahm die
Kämpfe gegen die Vortage zu; ein Erkun-
dungs- und westlich La Ferre brachte uns Ge-
richte.

Herzogtum Deutscher Kronprinz.

Allemand nordöstlich Soissons wurden bei
unvermuteten Erkundung dem Feinde blutige
Zugestöße und Gefangene abgenommen.

Am Rücken des Chemin des Dames blieb
die Kämpfe am Gehöft Hurtebise ein
Teil unserer vordersten Linie in der
Hand der Franzosen.

Der Bund schwoll erst abends der Feuerkämpfe
an; er ab.

Freiherr v. Nitzsch errang
den 60. Aufstieg.

Östlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern

Längs der Düna, bei Smorgon und Baranow-
itschi steigerte sich die Feueraktivität.

Südöstlich Riga, bei Friedrichstadt und Ilust
waren eigene Unternehmungen von Erfolg.

W. flücht und brachte uns ein Vorrück von
Sturmtruppen Gewinn an Gefangenen und Beute.

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph.

Zwischen Pruth und Suczawa Störungsfeuer
und Vorfeldgefechte.

Herzogtum des Generalfeldmarschalls
v. Mackensen

In den Bergen nordwestlich Jociani suchten
die Rumänen und Russen unseren Truppen den
erklärten Boden streitig zu machen. Erbitterte
Gegenangriffe des Feindes scheiterten verlustreich
vor unseren Linien.

Mazedonische Front

Bei Monastir griffen die Franzosen mit starken
Kräften an. Längs der Straße nach Prilep ein-
gebrochener Feind wurde niedergemacht oder ge-
fangen, der Ansturm schließlich des Weges von den
bulgarischen Truppen überall zurückgeworfen.

Am Dobropolje brachen neue Angriffe der
Serben zusammen.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

WTB Berlin, 2. Sept., abends. Im Westen
keine größeren Kampfhandlungen.

Deutsche Korps sind südöstlich von Riga über
die Düna gegangen. Unter ihrem Druck haben
die Russen begonnen, ihren Brückenkopf westlich des
Flusses eilig zu räumen.

Notale und provinzielle Nachrichten.

* Am 1. 9. 17 ist eine Bekanntmachung Nr.
H. II. 923/6. 17. R. R. A., betreffend „Bestands-
erhebung von Grubenholz“, erlassen worden. Der
Vortext der Bekanntmachung ist in dem h. uigen
Kreisblatt abgedruckt.

* Zivilanzüge für heimkehrende
Soldaten. Die Reichsbekleidungsstelle ist mit
den Vorarbeiten für die Versorgung der heim-
kehrenden Krieger mit bürgerlicher Kleidung be-
schäftigt. Etwa 500 000 Anzüge sollen durch
das Großbekleidungs-Gewerbe und die Maßschneiderei
angefertigt werden. Die in einzelnen Städten be-
gründeten Lieferungs-Genossenschaften der Schneider
werden mit Anteilen bedacht werden.

* Das Keltern von Äpfelwein ist
grundsätzlich genehmigt worden und es stehen
gewisse Mengen Äpfel zur Keltern zur Ver-
fügung. Die Verteilung dieser Menge auf den
einzelnen Kelterbetrieb erfolgt durch die Kriegsge-
sellschaft für Weinobstverkauf und -Verteilung,
Berlin W, Kochstraße 6. Wer also Äpfelwein
zu keltern wünscht, hat sich zunächst dorthin zu
wenden. Die Kriegsgesellschaft setzt die Menge
fest, welche der Antragsteller keltern darf. Auf
Grund dieser Festsetzung ist bei der Bezirksstelle
für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk
Wiesbaden, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2, die
Erlaubnis zum Keltern zu beantragen, die dann
anstandslos erteilt wird. Gleichzeitig wird von
der Bezirksstelle für Gemüse und Obst auch die
entsprechende Menge Äpfel zum Keltern auf An-
trag freigestellt. Es liegt im Interesse jeden
Kelterbetriebes, sich genau an den vorgeschriebenen
Weg zu halten, da sonst nur Verzögerungen ein-
treten. Die Keltern ohne Erlaubnis ist verboten
und unter strenge Strafe gestellt. Es sei also
dringend davor gewarnt, ohne die eingeholte Er-
laubnis zu keltern.

* Kaffee- und Tee-Ersatz unter Ver-
wendung der Äpfelschalen. Auf eine
zweckmäßige Verwendung der Äpfelschalen, die
sich jeder leicht und bequem selbst herstellen kann,
sei hiermit hingewiesen. Man muß die Äpfel
vor dem Schälen gut reinigen; die Schalen und
Kerne werden getrocknet, sei es auf dem Horden
der Darren oder den umgestülpten Deckeln der
Kochtöpfe. Der davon gedochte Tee giebt, im
Winter warm, im Sommer kühl genossen, ein
ebenso wohltuendes, wie leicht bekömmliches Getränk;
er ist deshalb schon immer vielfach, zumal in
Sanatorien angewendet worden. Jede Sorte
Äpfel ist hierfür verwertbar.

* Mit Draht geheftete Schulhefte
waren bisher verboten. Jetzt ist deren Gebrauch
wieder gestattet worden.

— **Niederselters**, 28. Aug. In der ver-
gangenen Nacht wurde bei Sturm und Regen dem
Landwirt Franz Rundermann dahier ein Pferd
aus dem Stalle gestohlen. Als in der Nacht
gegen 1 Uhr zwei Bahnwärter aus Niederselters
sich auf dem Heimwege befanden, nahmen vor
ihnen drei Personen Reißaus unter Zurücklassung
eines Pferdes. Es war das in Niederselters ge-
stohlene. Die Diebe entkamen unerkannt.

— **Montabaur**, 31. Aug. In dem kleinen
Kreisort Mogendorf glitt die dortige Lehrerin
Opel bei einem Spaziergang auf dem schlüpfrigen
Boden aus und stürzte zu Boden. Dabei verlor
sie das Bewußtsein und geriet mit dem Kopfe in
ein Wasserloch, in dem sie elend umkam.

— **St. Goarshausen**, 31. Aug. Gegen
den Lebensmittelwucher richtet sich eine Bekannt-
machung des Kgl. Landrates im Kreis St. Goars-
hausen. Er verspricht jedem rechtlich Denkenden bis
zu 200 Mark Belohnung für Anzeige von solchen
Deuten, die um Sündenpreise willen Lebensmittel
aufkaufen und verkaufen. Der Erlaß richtet sich
hauptsächlich gegen die Fremden oder solche, die
für Fremde aufkaufen.

Bermischte Nachrichten.

— **Weglar**. Die hiesige Unteroffizierschule
feiert im Oktober ds. Js. ihr 50-jähriges Bestehen.
Für die Feier, die im schlichten Rahmen abgehalten
wird, bewilligten die städtischen Körperschaften eine
angemessene Summe.

— **Budenheim (Rheinb.)** Beim leichtsinnigen
Umgehen mit einem Gewehr erschoss hier der
Landwirt Fritz Weinheimer einen jungen Burschen.

— **Eins, zwei, drei...** Dem zurzeit
in Posen in Garnison stehenden Grundbesitzer
Johann Misegaiski aus Dormowo bei Meseritz,
der bei Kriegsausbruch bereits Vater von 7 Kindern
war, wurde von seiner Ehefrau während des
Krieges zunächst noch ein Kind, darauf Zwillinge
und jetzt Drillinge — ein Knabe und zwei Mädchen —
geboren.

— **Papierkleidung**. Die diesjährige
Leipziger Herbstmesse bringt verschiedene neue
Zweige auf den Plan, denen anscheinend eine
große Zukunft beschieden sein wird. Besondere
Beachtung verdient die erst im Kriege entstandene
Papiergewebeherstellung. Man sieht u. a. einfache,
einfarbige Gewebe, wie man sie sonst bei Zute-
geweben gefunden hat, die genau dieselbe Ver-
wendung haben wie Zute. Es gibt bereits Stro-
fächer aus Papier, die vielfach schon in Gebrauch
sind. Selbst Kopfstützen sieht man, die in ihrer
Form recht gefällig sind. Aber die Papierweberei
ist bereits soweit fortgeschritten, daß auch Körper-
gewebe hergestellt werden, und die Zeit wird wohl
nicht mehr fern sein, wo wir auch Kammerge-
webe in den feineren Sorten zu sehen bekommen
werden. Auch heutzutage sind schon die ersten
Muster in mehrfarbigen Geweben vertreten. Weiter
sind ganze Anzüge ausgestellt, Schürzen usw.
Die Preise der Papierstoffe bewegen sich zwischen
1 und 4 Mark per Meter, Arbeiterschürzen sind
schon für 24 Mark das Duzend zu haben. Für
ganze Anzüge wurden Preise von 20 Mark an
verlangt und bezahlt. Die Papiergewebeherstellung
macht aber nicht halt vor der Berufskleidung,
sondern greift auch auf die Damen- und Kinder-
bekleidung über.

— **Bernichtung gehamelter Lebens-
mittel** hat einem Berliner Ehepaar eine emp-
findliche Strafe eingebracht. Ein Maschinenschlosser
und seine Frau hatten in Biez (Mark) Butter
und Eier aufgelaufen. Auf dem Wege zum Bahn-
hof wurden sie von einem Polizeibeamten überrascht,
der mit der Kontrolle über den Ankauf von Le-
bensmitteln beauftragt war. Als der Beamte die
gehamelten Waren für beschlagnahmt erklärte,
gerieten die Eheleute in so starke Erregung, daß
sie Butter und Eier durch Ferkeln vernichteten.
Beide hatten sich vor Gericht zu verantworten und
wurden wegen Vernichtung beschlagnahmter Lebens-
mittel zu je vier Wochen Gefängnis und der Ehe-
mann wegen unbefugten Aufkaufens zu 100 Mark
Geldstrafe verurteilt.

Herzlichen Dank sagen wir allen für die vielen Beweise inniger Teilnahme und die reichen Kränzspenden anlässlich des Todes unseres geliebten Sohnes, Bruders und Schwagers

Friedrich Maurer.

Besonderen Dank sprechen wir aus Herrn Pfarrer Börg für die Trostesworte am Grabe, sowie dem Krieger- und Militärverein Laubach, sowie den Jünglingen und Jungfrauen und allen Verwandten und Bekannten für die dem Verstorbenen erwiesene Ehre.

Margarethe Maurer Wwe.

Lina Maurer, Schwester.

Familie Gg. Maurer.

Laubach, den 2. September 1917.

Zur Herbstsaat:

Saatroggen, Saatweizen, Saatgerste,

in Originalzuchtware und Absaaten

Saatwicken Saatlupinen Saatraps Stoppelrüben

zur Herbstsaat und Ernte

liefert in besten Qualitäten gegen Uebersendung der Saatkarten.

Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse,
Filiale Frankfurt a. M., Saatzgutabteilung.

Wir bitten hiermit die Herren Bürgermeister die abgelieferungspflichtigen **Rapsmengen**

in dem Bereich ihrer Gemeinde sammeln zu lassen und an das Raiffeisenlagerhaus in Camberg i. Nassau zur Ablieferung zu bringen. Rechnung ist hierher zu erteilen, worauf die Regulierung sofort erfolgt. Für gesunde Ware wird der gesetzliche Höchstpreis verrechnet, während außerdem für die Bemühungen eine angemessene Entschädigung bezahlt wird.

Die Kommissionäre

des Kriegsaussschusses für Öle und Fette, Berlin

Landw. Zentral-Darlehnskasse
für Deutschland

Filiale Frankfurt a. M.

Zentral-Ein- u. Verkauts-
Genossenschaft e. G. m. b. H.
für den Regierungsbezirk
Wiesbaden zu Wiesbaden.

Suche per 15. September oder früher ein
einfach tüchtiges Mädchen

in gut bürgerl. Haushalt mit Familienanschluss.
Frau **Wilh. Rüdler**,
1) Cronberg (Ta), Frankfurterstraße.

Sämtlichen Speisen

kann als

**Kräftigungsmittel
Harburger Nährhefe**

beigefügt werden.

2) **Dr. A. Loetze.**

Gute Friesen-Ruh mit Kalb
zu verkaufen.

*) **Heinr. Steinmetz**, Marktplatzstr. 8.

Handdreschmaschine

zu kaufen gesucht. Off. mit Preis an Kreisblatt-Verlag. (16)

**Frischen Spinat
Endiviensalat**

empfiehlt (1) **Louis Genz**, Gärtnerei.

Preise für Herrn-Bedienung

Rasieren	Mk. 0.20
Haarschneiden	" 0.50
Bartschneiden	" 0.30
Kopfwaschen	" 0.30

**Preis-Ermässigung
bei Karten zu 10 Nummern.**

Karl Kosselschläger,
Bad Homburg — Louisestr. 87.

**Von der Reise
zurück!**

Rechtsanwalt

Dr. Wiesenthal

Bad Homburg v. d. G.

**Hartguß-
Glocken**

in allen Größen
liefert

Eisengiesserei Volkmar

Montabaur.

Beste Referenzen.

Evangel. Kirche Hünfeld

Dienstag, den 4. September
vormittags 9—12 Uhr wird die Kirchen-
1. Rate 1917/18 erhoben.

*) **Schwenk**, Kirchenrat.



Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote von Landwirten des Kreises Hünfeld einmal gebührenfrei aufgenommen. Der Wortlaut dieser Anzeigen muß schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Aufnahme der landw. Angebote berechnen wir zu dem üblichen Zeitungspreise. Diese Beträge erbitten wir — der Einfachheit wegen — im Voraus.

Ruh mit Mutterkalb
zu verkaufen. **W. Bender**, Hünfeld.

Ruh mit Kalb
zu verkaufen (1) **Adolf Bach**, Hünfeld.